

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Januar 2023

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

ein **Einspruch** beim Finanzamt kann durchaus erfolg-versprechend sein. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Statistik vor. Darüber hinaus beleuchten wir die um-satzsteuerliche Seite der **Fahrzeugüberlassung** an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken. Im **Steuertipp** geht es im Zusammenhang mit **Pensionsrückstel-lungen** um das maßgebende **Finanzierungsendalter**.

STATISTIK

Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer neuen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2021 insgesamt 3.047.803 **Einsprüche bei den Finanzämtern** eingelegt. Zusammen mit den unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,6 Mio. Einsprüche zu bearbeiten. Die Steuerzahler waren in fast zwei Dritteln der Fälle (63,4 %) mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nur 16,2 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-)Einspruchentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 19,8 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zudem selbst wieder zurück.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die dadurch entstehen, dass der Steuerzahler per Einspruch zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtig-keit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb ei-nes Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbe-scheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Ein-spruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

In dieser Ausgabe

- Statistik:** Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg 1
- Firmenwagen:** Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils bei Fahrzeugüberlassung ..2
- Ausland:** Nach einer Auswanderung kann eine Steuerpflicht in Deutschland drohen.....2
- Unternehmensinteresse:** Outplacement-Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug ...2
- Verzicht:** Lohnsteuer bei vereinbarten, aber nicht ausgezahlten Sondervergütungen....3
- Fristverlängerung:** Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung3
- Grunderwerbsteuer:** Welche Anforderungen gelten für die Anzeige einer Anteilsvereinigung?3
- Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direkt-versicherungen, Pensionskassen und -fonds (2023)4
- Steuertipp:** Maßgebendes Finanzierungsendalter bei Pensionsrückstellungen.....4

FIRMENWAGEN

Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils bei Fahrzeugüberlassung

Die Finanzverwaltung geht bei der Überlassung von Firmenwagen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung von einer umsatzsteuerpflichtigen **entgeltlichen Leistung** aus, wenn sie

- im Arbeitsvertrag geregelt ist oder
- auf mündlichen Abreden beruht oder
- auf sonstige Umstände des Arbeitsverhältnisses (z.B. faktische betriebliche Übung) zurückzuführen ist.

Zur Berechnung der Umsatzsteuer werden die **lohnsteuerlichen Werte** für die Privatfahrten, für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung angesetzt. Das gilt für Familienheimfahrten auch dann, wenn lohnsteuerlich für die wöchentliche Fahrt kein geldwerten Vorteil zu versteuern ist. Bei den lohnsteuerlichen Werten handelt es sich um Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Die Auffassung der Finanzverwaltung war vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht unumstritten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sie jedoch bestätigt, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich vereinbart** ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die erforderliche Gegenleistung kann sich insoweit auch aus einer Sachleistung des Empfängers (hier die teilweise Arbeitsleistung des Arbeitnehmers) ergeben. Der BFH ist der Finanzverwaltung auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gefolgt und ebenfalls von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

AUSLAND

Nach einer Auswanderung kann eine Steuerpflicht in Deutschland drohen

Bei einer Verlagerung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts ins Ausland kann die sogenannte **Wegzugsbesteuerung** drohen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich kürzlich mit einem Wegzug nach Kanada trotz weiterbestehenden Besteuerungsrechts Deutschlands auseinandergesetzt.

Der Kläger war seit 1993 in Deutschland ansässig und hier bis Anfang 2017 unbeschränkt steuerpflichtig, lebte aber seit 2015 auch in Kanada. Mit Ablauf des 26.04.2017 gab er seinen deutschen Wohnsitz endgültig auf. Zu diesem Zeitpunkt war er als Kommanditist mit einem Anteil von 10 % an einer vermögensverwal-

tend tätigen KG beteiligt. Diese KG wiederum hielt 94,737 % des **Stammkapitals einer GmbH**, deren Aktivvermögen zu mehr als 90 % aus Grundbesitz bestand. In der Einkommensteuererklärung 2017 gab der Kläger einen fiktiven steuerlichen Veräußerungsgewinn von 2.700.304 € an. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß und setzte Einkommensteuer fest. Der Kläger legte dagegen Einspruch ein. Die Anwendung der Wegzugsbesteuerung sei unverhältnismäßig und führe zu einer Mehrfachbesteuerung.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Voraussetzungen für die Wegzugsbesteuerung seien erfüllt gewesen. Das Finanzamt habe zutreffend einen Betrag von 2.700.304 € als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei der Einkommensteuerveranlagung 2017 berücksichtigt.

Die Anwendung der Wegzugsbesteuerung sei kein verfassungswidriger Eingriff in die Ausreisefreiheit. Die Wegzugsbesteuerung verstöße nicht gegen das Grundgesetz und führe auch nicht im Hinblick auf die Besteuerung **künftiger Gewinnausschüttungen** der Kapitalgesellschaft zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung. Eine mögliche Doppelbesteuerung sei unschädlich und auch nicht der Regelfall. Sollte es nach dem Wegzug tatsächlich zu einer Veräußerung der Beteiligung kommen, gebe es Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Kanada.

Hinweis: Sie möchten aus Deutschland weziehen? Nutzen Sie aufgrund der komplexen Thematik unser Beratungsangebot, bevor Sie eine endgültige Entscheidung treffen.

UNTERNEHMENSINTERESSE

Outplacement-Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Frage beantwortet, ob der Arbeitgeber die von einem Outplacement-Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann.

Im Streitfall wollte ein Unternehmen seinen Personalaufwand - und damit die Belegschaft - reduzieren. Die Mitarbeiter waren aber zum großen Teil aufgrund von Tarifverträgen unkündbar und unbefristet beschäftigt. Daher war der Personalabbau nur auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter möglich. Das Unternehmen beauftragte daraufhin ein Outplacement-Unternehmen, um einen freiwilligen Wechsel der Mitarbeiter anzuregen und sie hinsichtlich einer Neuorientierung zu betreuen, zu beraten und zu unterstützen. Die Beratung beinhaltete eine Standortanalyse der Mitarbeiter, Bewerbungstrainings, eine Perspektiv- und Motivationsberatung sowie Vermittlungstätigkeiten.

Das Finanzamt versagte dem Unternehmen den Vorsteuerabzug aus den personenbezogenen Outplacement-Leistungen. Es vertrat den Standpunkt, dass nicht das Unternehmensinteresse im Vordergrund gestanden hatte, sondern das **Eigeninteresse der Mitarbeiter** an einer Beratung.

Der BFH hat den Vorsteuerabzug jedoch zugelassen. Das **Interesse des Unternehmens** an einem Personalabbau habe das Interesse der unkündbaren und unbefristet Beschäftigten an einem neuen Arbeitsplatz überwogen. Ihnen sei durch die Outplacement-Beratung ein ursprünglich nicht gewünschter Vorteil aus unternehmerischen Gründen „aufgedrängt“ worden.

VERZICHT

Lohnsteuer bei vereinbarten, aber nicht ausgezahlten Sondervergütungen

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) hat geklärt, ob der Arbeitgeber für nichtabgeführte Lohnsteuer im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten, aber nicht ausgezahlten Sondervergütungen haftet.

Die Klägerin ist eine haftungsbeschränkte Unternehmengesellschaft. Im Anstellungsvertrag ihres alleinigen **Gesellschafter-Geschäftsführers** waren als Sondervergütungen jährlich zu zahlendes Urlaubsgeld und eine Weihnachtsgratifikation vereinbart. Die Höhe des Monatsgehalts wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden die Sondervergütungen nicht ausgezahlt. Bei einer Lohnsteueräußenprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, die Sondervergütungen seien trotzdem lohnsteuerpflichtig. Die Klägerin müsse für die nicht einbehaltene Lohnsteuer in Haftung genommen werden. Dagegen wandte sich die Klägerin und argumentierte, ihr Gesellschafter-Geschäftsführer habe auf die Zahlungen verzichtet.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Der Arbeitgeber hafte für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen habe. Lohn sei grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn er zugeflossen sei. Eine **Ausnahme** gelte beim beherrschenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, da angenommen werden könne, dass er zum Zeitpunkt der Fälligkeit über die Vergütung verfügen könne. Der beherrschende Gesellschafter habe es nämlich kraft seiner Stellung selbst in der Hand, sich fällige Beträge auszahlen zu lassen, wenn die Gesellschaft leistungsfähig sei. Verzichte der Gesellschafter auf die Zahlung des entstandenen Anspruchs, erbringe er eine **verdeckte Einlage** in die Gesellschaft (als ob er die Zahlung erhalten und direkt wieder eingelegt habe). Das sei hier der Fall gewesen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer habe nicht wirksam auf die Sondervergütungen verzichtet, und die Klägerin sei leistungsfähig gewesen. Daher hafte die Klägerin für die nicht abgeführte Lohnsteuer.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

FRISTVERLÄNGERUNG

Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung

Falls Sie Ihre Grundsteuer-Feststellungserklärung selbst erstellen möchten und noch nicht abgegeben haben, können Sie kurz aufatmen: Die Finanzminister der Länder haben in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium beschlossen, die Frist zur Abgabe der Erklärungen von Ende Oktober 2022 um drei Monate auf **Ende Januar 2023** zu verlängern.

Abgefragt werden in der neuen Grundsteuer-Feststellungserklärung unter anderem Angaben zur Grundstückslage (einschließlich Gemarkung und Flurstück), Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche und gegebenenfalls Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr.

Hinweis: Das neue Fristende ist unbedingt einzuhalten. Selbstverständlich können Sie bei der Grundsteuer-Feststellungserklärung mit unserer Unterstützung rechnen.

GRUNDERWERBSTEUER

Welche Anforderungen gelten für die Anzeige einer Anteilsvereinigung?

Bekanntlich fällt Grunderwerbsteuer nicht nur an, wenn man ein Grundstück kauft. Wenn Anteile an einer **grundbesitzenden Gesellschaft** übertragen werden, kann auch ein solcher Vorgang der Grunderwerbsteuer unterliegen.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall war die Klägerin eine GmbH, die mit 94,73 % Hauptgeschafterin der grundbesitzenden X-GmbH war. Die X-GmbH hatte 2010 Anteile an sich selbst erworben. Der Anteil der Klägerin erhöhte sich dadurch auf 95,26 %. Der Notar übersandte daraufhin dem Finanzamt eine beglaubigte und eine einfache Ablichtung des Kauf- und Übertragungsvertrags. Die einfache Ablichtung sollte an die Grunderwerbsteuerstelle weitergeleitet und wie eine Anzeige nach dem Grunderwerbsteuergesetz behandelt werden. Diese Weiterleitung unterblieb aber. 2016 zeigte die Klägerin den Kauf- und Übertragungsvorgang an und 2017 wurde nach einer Betriebsprüfung Grunderwerbsteuer festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung legte die Klägerin Einspruch ein. Da der Notar den Erwerbsvorgang schon 2010 angezeigt habe, sei **Festsetzungsverjährung** eingetreten. Eine Anteilsvereinigung liege nicht vor, weil es nicht zu einem Rechtsträgerwechsel gekommen sei.

Die Einflussmöglichkeit, die Beherrschung und die Möglichkeit, ihren Willen durchzusetzen, hätten sich durch den Erwerb ihrer eigenen Anteile durch die X-GmbH nicht geändert.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Ein Rechtsgeschäft unterliegt der Grunderwerbsteuer, wenn **mindestens 95 % der Anteile** der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereinigt werden. Bei der Ermittlung der Quote werden allerdings eigene Gesellschaftsanteile, die eine Kapitalgesellschaft als grundbesitzende Gesellschaft oder Zwischengesellschaft hält, nicht berücksichtigt. Somit lag im Streitfall eine Anteilsvereinigung vor, da sich die Beteiligung der Klägerin nunmehr auf über 95 % erhöht hatte. Ihr Argument, dass sie schon vorher eine beherrschende Stellung innegehabt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ausschlaggebend ist, dass die zum Vermögen der X-GmbH gehörenden Anteile der Klägerin erstmals zugewendet wurden.

Zudem ist noch **keine Festsetzungsverjährung** (Frist, nach der das Finanzamt aufgrund von Zeitablauf keine Steuer mehr festsetzen darf) eingetreten. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anzeige durch den Notar sind im Gesetz klar geregelt und wurden hier nicht erfüllt. Zwar hat der Notar eine Kopie des Kaufvertrags für die Grunderwerbsteuerstelle beigelegt. Dies stellt aber keine inhaltlich ausreichende Anzeige dar, weil durch die fehlenden Angaben die der Finanzbehörde zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit nicht verkürzt worden wäre.

STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2023)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2023 auf 87.600 €. Im Jahr 2023 beträgt der steuerfreie Höchstbetrag damit 7.008 € (8 % von 87.600 €).

STEUERTIPP

Maßgebendes Finanzierungsendalter bei Pensionsrückstellungen

Bei der Ermittlung des Teilwerts einer Pensionsanwartschaft ist das vertraglich vereinbarte Pensionsalter zugrunde zu legen (**Grundsatz**).

Der Arbeitgeber kann jedoch für alle oder einzelne Pensionsverpflichtungen von einem höheren Pensionsalter ausgehen, sofern er mit einer Beschäftigung des Arbeitnehmers bis zu diesem Alter rechnen kann (erstes Wahlrecht). Alternativ kann als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angenommen werden (zweites Wahlrecht). Um das zweite Wahlrecht ausüben zu können, muss **in der Pensionszusage festgelegt** sein, in welcher Höhe Versorgungsleistungen von diesem Zeitpunkt an gewährt werden.

Mitunter werden gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen von Entgeltumwandlungen verschiedene Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern nach Wahl des Berechtigten erteilt. Laut Bundesfinanzhof ist hierbei hinsichtlich des jeweiligen Finanzierungsendalters auf die **in den einzelnen Zusagen** festgelegten Leistungszeitpunkte abzustellen. Die Finanzverwaltung wendet diese Grundsätze in allen noch offenen Fällen mit folgender Maßgabe an:

Bisher galt die gegenüber einem Pensionsberechtigten getroffene Wahl des bei der Ermittlung des Teilwerts zu berücksichtigenden Pensionsalters einheitlich für die gesamte Pensionsverpflichtung einschließlich eventueller Entgeltumwandlungen. Diese Regelung ist nicht weiter anzuwenden. Das **zweite Wahlrecht** kann somit für unterschiedliche Pensionszusagen des Berechtigten unabhängig voneinander ausgeübt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!